

Richtlinien

der Stadt Wolfenbüttel für die Bezuschussung des Neubaus von Regenwassernutzungsanlagen

1. Gegenstand und Höhe der Förderung

- 1.1. Die Stadt fördert den Neubau von Regenwassernutzungsanlagen, um den Verbrauch von Trinkwasser zu vermindern und durch Regenwasser zu ersetzen.

Gefördert wird der Neubau von privaten Regenwassersammelanlagen. Regenwassersammelanlagen sind Vorrichtungen, die von Dachflächen sowie von befestigten Flächen über Gullys ablaufendes Regenwasser sammeln und dieses für die WC-Spülung und/oder Wäschewaschen und/oder zur Bewässerung des Gartens zur Verfügung stellen.

Sofern eine ausschließliche Nutzung für die Bewässerung des Gartens erfolgt, ist der Regenwasserzulauf bei einer außerhalb von Gebäuden unterirdisch zu erstellenden Anlage im frostfreien Bereich – mind. 80 cm tief – auszuführen sowie nachzuweisen, dass die Anlage für eine spätere erweiterte Nutzung für Brauchwasser – Toilette und/oder Waschmaschine – nachrüstbar ist.

Förderungsfähig sind die erforderlichen baulichen und technischen Maßnahmen, wie z. B. der Speicher inklusive der erforderlichen Erdarbeiten, Installation eines Leitungssystems und technischer Bauteile (Pumpen, Filter, Ventile, Hähne) sowie eines Wasserzählers.

Aufwendungen jeglicher Art, die für die Beseitigung des Rest- bzw. Überlaufwassers aus dem Speicher erforderlich sind, werden nicht gefördert.

- 1.2. Die Zuschüsse betragen maximal 25 vom Hundert der bei Schlussrechnung anerkannten Kosten; maximal **750,00 Euro** je Objekt (Einfamilienhäuser, Reihenhäuser, Doppelhaushälften und Mehrfamilienhäuser privater Eigentümer, die ausschließlich privat genutzt bzw. vermietet werden).

2. Verfahren und Durchführung

- 2.1. Zuwendungen nach diesen Richtlinien werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gezahlt. Sollten die zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen, um alle Anträge zu fördern, werden die Mittel der Reihenfolge des Eingangs der Anträge bei der Stadt vergeben. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuschüsse besteht nicht.
- 2.2. Anträge für Regenwassernutzungsanlagen werden vom Abwasserbeseitigungsbetrieb Wolfenbüttel (ABW) genehmigt, erforderliche Antragsunterlagen sind mit diesem abzustimmen.

Sofern über die Regenwassernutzungsanlage Wasser zum Wäschewaschen zur Verfügung gestellt wird, ist die Trinkwasserverordnung 2001 – BGBl. I Seite 959 - einzuhalten. Die Anzeige zur Erstellung der Anlage an das Gesundheitsamt ist nachzuweisen.

Anträge auf Bezuschussung (s. 2.1) sind bei der Stadt Wolfenbüttel – Amt für Finanzwesen – vor Beginn der Baumaßnahme zu stellen.

- 2.3. Der Einbau von Regenwassersammelanlagen nach diesen Fördergrundsätzen darf zu keiner Mieterhöhung führen.
- 2.4. Maßnahmen, mit deren Bau vor Antragstellung bereits begonnen wurde, sind nicht förderungsfähig, es sei denn, ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn wurde vorher schriftlich beantragt und bewilligt.
- 2.5. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Auszahlung des bewilligten Zuschusses schriftlich mit der Vorlage der Rechnung sowie der Abnahmebescheinigung des ABW bei der Stadt zu beantragen.

Die Stadt ist berechtigt, sich davon zu überzeugen, dass die angegebenen Maßnahmen auch tatsächlich durchgeführt worden sind.

3. Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage

- 3.1. Das über Regenwassersammelanlagen gewonnene und der öffentlichen Entwässerungsanlage zugeführte Wasser ist Abwasser im Sinne der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Wolfenbüttel.
- 3.2. Für das über Regenwassersammelanlagen gewonnene und der öffentlichen Entwässerungsanlage zugeführte Abwasser gelten die Bestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung sowie der Abwasserbeseitigungs-Abgabensatzung der Stadt Wolfenbüttel.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

Der Bürgermeister